



Gerichtliches Verbot

Der Einzelrichter im summarischen Verfahren des Bezirksgerichtes Uster hat am 16. Juni 2015 nach Einsicht in das Begehren der gesuchstellenden Partei Baugenossenschaft des Kaufmännischen Verbandes Zürich, c/o Kaufmännischer Verband Zürich, Pelikanstr. 18, 8001 Zürich vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Florian Rohrer, Rohrer Müller Partner AG, Rechtsanwälte, General Guisan-Quai 32, 8002 Zürich in Anwendung von Artikeln 258 bis 260 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) verfügt:

Unberechtigten wird das Führen und Abstellen von Fahrzeugen aller Art auf dem Areal der Liegenschaften Kat. Nr. 10499 an der Heugatterstrasse 10 und Kat. Nr. 10500 an der Heugatterstrasse 12, 14, 16 und 18 in Dübendorf verboten.

Berechtigt zum Abstellen von Fahrzeugen sowie für Zu- und Wegfahrt sind nur Mieter auf den ihnen zugewiesenen Parkplätzen sowie Besucher der Häuser Heugatterstrasse 10, 12, 14, 16 und 18 in Dübendorf auf den mit „Besucher“ bezeichneten Parkplätzen vor der Liegenschaft und Dienstbarkeitsberechtigte im Rahmen ihrer Dienstbarkeit.

Widerhandlungen gegen dieses Verbot werden auf Antrag mit einer Busse bis zu Fr. 2'000.00 bestraft.

Wer dieses Verbot nicht anerkennen will, hat innert 30 Tagen seit dessen Bekanntmachung und Anbringung auf dem Grundstück beim Gericht Einsprache zu erheben. Die Einsprache bedarf keiner Begründung. Die Einsprache macht das Verbot gegenüber der einsprechenden Person unwirksam. Zur Durchsetzung des Verbots ist beim Gericht Klage einzureichen (Art. 260 ZPO).

Für den Fristenlauf ist die Publikation im Amtsblatt des Kantons Zürich massgebend.

Stadtammannamt Dübendorf
Markus Zöbeli, Stadtammann

Dübendorf, 2. Oktober 2015/egc

Stadtammannamt Dübendorf